

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Hochsauerland e. V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e. V.**

S a t z u n g

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Hochsauerland e. V.

Eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg VR 50876

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Hochsauerland e. V.

Geschäftsstelle:

Wormbacher Straße 36
57392 Schmallenberg

Stand: 06.Mai 2017



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e. V.**

Inhaltsverzeichnis:

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite	5
-----	------------------------------	-------	---

II. Zweck

§ 2	Zweck	Seite	5
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	Seite	6

III. Mitgliedschaft

§ 4	Mitgliedschaft	Seite	6
§ 5	Mitglieds- und Delegiertenrechte	Seite	6
§ 6	Stimmrecht	Seite	7
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	7
§ 8	Beiträge und Umlagen	Seite	7

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9	Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen	Seite	7
§ 10	Verhältnis zu den Obergliederungen	Seite	8

V. Jugend

§ 11	Jugend	Seite	9
------	--------	-------	---

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12	Bezirkstagung	Seite	9
§ 13	Zusammensetzung	Seite	10
§ 14	Stimmberechtigung	Seite	10
§ 15	Einberufung	Seite	10
§ 16	Ladungsfrist	Seite	10
§ 17	Antragsberechtigung	Seite	10
§ 18	Beschlussfähigkeit	Seite	10
§ 19	Beschlussfassung	Seite	10
§ 20	Abstimmung und Wahlen	Seite	11
§ 21	Protokoll	Seite	11

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22	Bezirksrat	Seite	12
§ 23	Zusammensetzung	Seite	12
§ 24	Stimmberechtigung	Seite	12
§ 25	Einberufung	Seite	12
§ 26	Ladungsfrist	Seite	12
§ 27	Anträge	Seite	12
§ 28	Anzuwendende Vorschriften – Beschlussfähigkeit	Seite	12

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29	Bezirksvorstand	Seite 13
§ 30	Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter	Seite 13
§ 31	Vertretungsbefugnis	Seite 14
§ 32	Amtszeit	Seite 14
§ 33	Geschäftsverteilung	Seite 14
§ 34	Ladungsfrist	Seite 14
§ 35	Beschlussfassung	Seite 14
§ 36	Anzuwendende Vorschriften / Protokoll	Seite 14

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 37	Aufgaben	Seite 15
§ 38	Zusammensetzung	Seite 15
§ 39	Kostentragung	Seite 16
§ 40	Schiedsgerichtsordnung	Seite 16
§ 41	Ordentlicher Rechtsweg	Seite 16

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 42	Ordnungen und Richtlinien	Seite 16
§ 43	Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material	Seite 16
§ 44	Ehrungen	Seite 17
§ 45	Geschäftsordnung	Seite 17
§ 46	Wirtschaftsordnung	Seite 17
§ 47	Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	Seite 17

IX. Schlussbestimmungen

§ 48	Satzungsänderungen	Seite 17
§ 49	Auflösung	Seite 17
§ 50	Ausführung der Satzung	Seite 18
§ 51	Inkrafttreten	Seite 18
§ 52	Übergangsbestimmungen	Seite 18

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirk Hochsauerland e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Er führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Hochsauerland e. V.", abgekürzt "DLRG Bezirk Hochsauerland e. V".
- (2) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 50876, Amtsgericht Arnsberg, eingetragen. Sein räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Land Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Hochsauerlandkreises. Vereinssitz ist Meschede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit Kreisverwaltungen und –organisationen.
- (5) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestreben gegenüber.
- (6) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V.. Der DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. darf niemandem durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. entstanden sind.
- (3) Beauftragte und die Inhaber von Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (4) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und anhand von prüffähigen Kriterien ermittelt worden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppen im Bezirk Hochsauerland können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen und des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung, soweit diese eingetragener Verein ist.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder wird der DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederungen muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.
- (3) Die Anzahl der Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet nach 3 Jahren mit dem Beginn der Neuwahlen der Delegierten.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend im DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss gegenüber der örtlichen Gliederung, die eingetragener Verein ist und die Mitgliedschaften führt, erklärt werden. Die Modalitäten der Abgabe der Kündigungserklärung sowie die Frist zur Kündigung folgt aus der Satzung der mitgliederführenden Gliederung.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann bei Beitragsrückstand erfolgen, wobei die Satzung der mitgliederführenden Gliederung dann Regelungen zur Streichung des Mitglieds enthalten muss.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 37 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die in den DLRG Ortsgruppen festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen DLRG Ortsgruppe festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in dem DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch den DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. abzuführen.
- (4) Die Höhe des Beitragsanteils, der seitens der DLRG Ortsgruppen im Bezirk für den Bezirk abzuführen ist, wird durch die Bezirkstagung, in Jahren ohne Bezirkstagung durch den Bezirksrat festgelegt. Auch entscheiden die vorbenannten Gremien über Einführung und Höhe von Umlagen.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein

- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen (Kreisgrenzen) übereinstimmen. Über Änderungen von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke. Erhebt eine der beteiligten Bezirke Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Landesverbandstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusionen von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen, gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der Kurzform DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung des DLRG Bezirks Hochsauerland e.V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. ist an die Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung des DLRG Bezirks Hochsauerland e.V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. hat dem Landesverband Westfalen Niederschriften über Bezirkstagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen des Bezirkes gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann der Bezirk auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und der Bezirk damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Dem Bezirk ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend im DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG im Hochsauerlandkreis.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirks-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Bezirkstagung

- (1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V.. Der Bezirksvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Bezirkstagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes, der Bezirksbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter sowie der Bezirksbeauftragten. Ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Revisoren,
 - c) Wahl der Delegierten zu Landesverbandstagungen im Sinne der §§ 5 und 6. Die Bezirkstagung kann die Wahl der Delegierten zu Landesverbandstagungen dem Bezirksvorstand übertragen,
 - d) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Anträge,
 - g) Höhe der Beitragsanteilen und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen, welche die Ortsgruppen frühestens ab dem Folgejahr an den DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. zu entrichten haben,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Berufung von Bezirksbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
 - j) Ernennung von Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
 - k) Auflösung des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V..
- (3) Zur Beschlussfähigkeit darf die Anzahl der Stimmen des Bezirksvorstandes nicht die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten übersteigen.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je 50 angefangene Mitglieder entfällt ein Delegierter. Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in der Satzung einer jeden Ortsgruppe verankert sein.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die Mitglieder des Bezirksrates. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2, termingerecht erfüllt sind.

§ 15 Einberufung

Die Bezirkstagung tritt einmal jährlich auf Einladung des Bezirksvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25% der Mitglieder verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirksrates unmittelbar und an die Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweiligen Ortsgruppen zu versenden.

§ 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Bezirksjugendtag.
- (2) Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung spätestens eine Woche vorher beim Bezirksgeschäftsführer eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Ortsgruppen unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 48.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29, Abs. 2, a) – i), sowie die Vertreter für die Ämter nach § 29, Abs. 5, c) – h), sowie die Bezirksbeauftragten nach § 30, Abs. 2 a) – i), werden von der Bezirkstagung in geheimer Wahl für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 32.
Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend im DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung der offenen Wahl widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten wird in jedem Jahr ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes und der Beauftragten, gemäß nachfolgendem Rhythmus neu gewählt:
 1. Jahr:
Vorsitzende
Kassierer
Justitiar
Beauftragter Schwimmen/ Rettungsschwimmen
Beauftragter für den Wasserrettungsdienst
Beauftragter für Information und Kommunikation
 2. Jahr:
stellvertretende Vorsitzende
Technische Leiter
Leiter Verbandskommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)
Beauftragter Breitensport
Beauftragter für das Bootswesen
Beauftragter für den Katastrophenschutz
 3. Jahr:
Geschäftsführer
Bezirksarzt
bis zu drei Beisitzer, je einen für die Altkreise Arnsberg, Brilon, Meschede
Beauftragter Erste Hilfe und Sanitätswesen
Beauftragter für das Tauchwesen
Beauftragter Rettungssport/Kampfrichterwesen

§ 21 Protokoll

- (1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweilige Ortsgruppe innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung nach Fristende über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Bezirksrat

- (1) Der Bezirksrat leitet den DLRG Bezirk Hochsauerland e.V. im Rahmen der Satzung. Im obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung.
- (2) Der Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht stattfindet deren Aufgaben wahr.
- (3) Ausgenommen sind die Wahlen vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Bezirkes.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Ortsgruppenvorsitzenden.

Soweit ein Ortsgruppenvorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Ortsgruppenvorsitzende und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglied des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe,

- c) den Bezirksbeauftragten,
- d) den Ehrenvorsitzenden des Bezirkes.

§ 24 Stimmberechtigung

Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a), c), je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b), je eine Stimme und für je angefangene 50 Mitglieder ihrer Ortsgruppe eine weitere Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen im Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2 termingerecht erfüllt sind.

§ 25 Einberufung

- (1) Der Bezirksrat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Ein außerordentlicher Bezirksrat ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25% der sich nach § 24 ergebenden Stimmen der Ortsgruppenvorsitzenden dies verlangen.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Tagung des Bezirkesrates muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Tagung des Bezirkesrates mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkesrates gewahrt.

§ 27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendtags der Bezirksjugendvorstand tritt.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen der Bezirkstagung entsprechend. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der DLRG geregelt.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Bezirksvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Kassierer,
 - e) der Technische Leiter,
 - f) der Bezirksarzt,
 - g) der Justitiar,
 - h) der Leiter Verbandskommunikation (Öffentlichkeitsarbeit),
 - i) bis zu drei Beisitzer, je einen für die Altkreise Arnsberg, Brilon, Meschede,
 - j) der Vorsitzende der Bezirksjugend.
 - k) die Ehrenvorsitzenden
- (3) Jedes der Mitglieder des Bezirksvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende der Bezirksjugend und seine Vertreter werden vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt.
- (5) Für die Ämter zu dem Abs. 2 Buchstaben c) bis h) kann je ein Stellvertreter gewählt werden.
- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis h) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Sie können an allen Sitzungen teilnehmen.
Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Bezirksjugend regelt die Bezirksjugendordnung.

§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Bezirksbeauftragten werden durch die Bezirkstagung bzw. durch die Tagung des Bezirksrates berufen. Bezirksbeauftragte haben im Bezirksvorstand, bei der Bezirksratstagung und bei der Bezirkstagung Stimmrecht.
- (2) Dem Technischen Leiter sind folgende Bezirksbeauftragte zugeordnet:
 - a) Beauftragter Schwimmen/ Rettungsschwimmen
 - b) Beauftragter Breitensport
 - c) Beauftragter Erste Hilfe und Sanitätswesen
 - d) Beauftragter für den Wasserrettungsdienst
 - e) Beauftragter für das Bootswesen
 - f) Beauftragter für das Tauchwesen
 - g) Beauftragter für Information und Kommunikation
 - h) Beauftragter für den Katastrophenschutz
 - i) Beauftragter Rettungssport/Kampfrichterwesen
- (3) Der Bezirksvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen (ohne Stimmrecht bei Vorstandssitzungen).
- (4) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten
- (5) Eine Aufgabenbündelung beim Vorstand sowie der Beauftragten ist bis zu 3 Funktionen möglich. (ausschließlich § 29, Abs. 2 a) mit b) / Vors. / - stellv. Vors.)

§ 31 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der Bezirksbeauftragten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Vorstand kann zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegen und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 34 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Einladung gewahrt.

§ 35 Anträge

- (1) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes / Bezirksbeauftragten sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern / Bezirksbeauftragten unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder / Bezirksbeauftragten zugestimmt hat.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften/ Protokoll

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Einsprüche gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.
- (2) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes innerhalb vier Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 6 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Bezirksvorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und hält das Ergebnis im Protokoll fest.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 37 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 38 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 39 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 40 Schiedsgerichtsordnung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.
- (2) Der DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. setzt selbst kein Schiedsgericht ein. Der DLRG Bezirk Hochsauerland e. V. schließt sich an die geltende Schiedsgerichtsordnung der übergeordneten Gliederungen an.

§ 41 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Bezirkstagung kann Ehrevorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die vom DLRG Landesverband Westfalen e. V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 45 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 46 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4, Abs. 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 49 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirks Hochsauerland e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DLRG Bezirks Hochsauerlandes e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Landesverband Westfalen e. V. zuzuweisen, der es für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 50 Ausführung der Satzung

Der Bezirksvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Bezirkstagung am 06.05.2017 in Meschede beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die am 07.05.2011 beschlossene Satzung ab.

§ 52 Übergangsbestimmungen

Nach Inkrafttreten dieser Satzung bleibt der Vorstand, der nach der alten Satzung gewählt wurde, bis zur Bezirkstagung 2019 im Amt. Eventuelle weitere Wahlen und Abstimmungen auf der Bezirkstagung 2017 erfolgen bereits nach dieser Satzung.